



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBÄUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MK GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- KERNGEBIET
- GE GEREBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,0 und mehr ZAHL DER VOLLESGESOSSE
- MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Volksdorf 5
Vom 24. September 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 5 für das Plangebiet im Alten Dorfe — Eulenkrugepfad — Westgrenze des Flurstücks 271 und Nordgrenze des Flurstücks 2705 der Gemarkung Volksdorf — Waldreider — Eulenkrugestraße (Bezirk Wandsbek, Ostteil 525) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 229) nicht überschritten werden. Verordnungen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

§ 3
Im Gewerbegebiet am Eulenkrugepfad sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen und Lagerhäuser, unzulässig.

§ 4
Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten sind für die Nutzung der Flurstücke 1481, 1486, 2652 und 2653 sowie 1706, 202, 2124, 1638 und 1639 der Gemarkung Volksdorf bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlagen zu schützen sind. Herrichtung, Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

§ 5
Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauzustatsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-s). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Davenstedt, Woldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lenzahn-Meisingstedt, Volksdorf und Rahstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. September 1965.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
VOLKSDORF 5

AUF ORDNUNG DES BUNDEBAUREGELSETZES
VOM 23. JUNI 1962 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 525

HAMBURG, DEN 21. 5. 1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungszentrum

Hamburg, den 1. Okt. 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 24. Sept. 1965 (GVBl. S. 168)
In Kraft getreten am 5. Okt. 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungszentrum
Hamburg 56, Stadthausbrücke 3
Kul. 54 10 00

Archiv

Nr. 23019

erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden.

5. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im allgemeinen Wohngebiet an der Bramfelder Chaussee und an der Fabriciusstraße. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind — außer auf den Flurstücken 4721, 4730 und 3657 der Gemarkung Bramfeld — zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. September 1965.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Volksdorf 5

Vom 24. September 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 5 für das Plangebiet Im Alten Dorfe — Eulenkruppfad — Westgrenze des Flurstücks 2751 und Nordgrenze des Flurstücks 2705 der Gemarkung Volksdorf — Waldredder — Eulenkrußstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Gewerbegebiet am Eulenkruppfad sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen und Lagerhäuser, unzulässig.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten sind für die Nutzung der Flurstücke 1481, 3146, 2652 und 2653 sowie 1706, 202, 2124, 1638 und 1639 der Gemarkung Volksdorf bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlagen zu schaffen sind. Herrichtung, Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791 - k).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. September 1965.

Der Senat